

Baum- und Heckenschnitt

Vergessen Sie nicht das Zurückschneiden entlang öffentlicher Verkehrsflächen

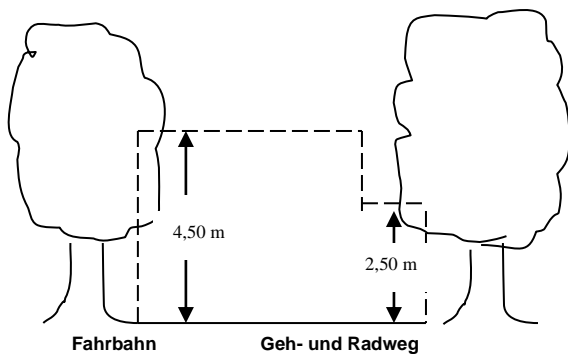
Ab 1. März beginnt die Vegetationsschutzperiode und daher ist es sinnvoll, möglichst noch im Februar die Hecken und Bäume im Garten oder auf den Grundstücken zu begutachten und im Bedarfsfall zurückzuschneiden.

Wir wollen daran erinnern, dass Anpflanzungen aller Art wie z.B. Hecken, Bäume, Sträucher, die in öffentliche Verkehrsflächen (Gehwege, Fahrbahnen, Plätze) hineinragen, zurückgeschnitten, ausgeästet oder erforderlichenfalls beseitigt werden müssen, damit die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht behindert oder gefährdet wird.

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Sicht auf Verkehrszeichen sowie auf Hausnummern und Straßenbezeichnungen, auch aus großer Entfernung nicht verdeckt sein darf. Alle Eigentümer und Besitzer von Grundstücken werden erneut auf die Bestimmungen hingewiesen und gebeten, die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. **Insbesondere lebende Einfriedungen (Hecken) sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, so dass die Gehwege und Straßen uneingeschränkt nutzbar sind.**

Über öffentlichen Verkehrsflächen müssen stets folgende lichten Höhen von Bepflanzungen freigehalten werden:

**2,50 m über Geh- und Radwegen
und 4,50 m über Fahrbahnen.**



Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bepflanzungen an Kreuzungen und Einmündungen stets so zu halten sind, dass ein gewisser Sichtwinkel für einbiegende Fahrzeuge vorhanden ist.

Den Baum- und Heckenschnitt können Sie auf den Häckselplatz während der Öffnungszeiten (mittwochs und freitags 15 - 18 Uhr und samstags 9 -15 Uhr) bringen.